

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

23. Sitzung, 18.03.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreißundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 18. März 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Nachträglicher Ausschußbericht, betr. das Civilstaatsdienergesetz;
  - 2) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuerz Gefahr;
  - 3) Zweite Lesung des Finanzgesetzes;
  - 4) Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Oldenburgischen Oberzollcollegiums in Hannover, sowie die Bereitstellung der Mittel für eine Directivbehörde in Oldenburg;
  - 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition des Aufseherpersonals bei der Strafanstalt in Vehta wegen Gehaltserhöhung;
  - 6) Ausschußbericht zu §. 9 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums, betr. die Zinsen der Staatsguts-capitaliencaffe;
  - 7) Ausschußbericht, betr. den Antrag von Hüllmann und Genossen, betr. die Aufsichts befugniß der Staatsanwaltschaft über die Gerichte;
  - 8) Ausschußbericht, betr. die Petition der Dorfschaft Niendorf wegen Heranziehung der Staatsländereien zu der Wegelast;
  - 9) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition verschiedener Musiker wegen Befreiung von angeblich doppelt resp. dreifach zu zahlender Einkommensteuer;
  - 10) Vertraulicher Bericht, betr. die Aufnahme einer Anleihe.

#### Vorsitzender: Präsident L e u k.

Am Ministertisch: Minister v. Berg und die Reg.-Commissaire Bucholz, Ruhstrat, Muzenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Schriftführer Abg. Deeken das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wurde genehmigt.

Der Vorsitzende theilte sodann folgende Eingänge mit:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung mit Gesetzentwurf, betr. Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie.

Sit dem Ausschuß für Handel und Verkehr bereits übergeben.

- 2) Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über Verweisung in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt. Geht ad acta.

1. Gegenstand der Tagesordnung.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Art. 19 §. 3 des Entwurfs eines Civilstaatsdienergesetzes die Worte: „im Laufe des Quartals verstorbenen,“ als nur durch einen Schreibfehler hier aufgenommen, nachträglich gestrichen werden,

wurde angenommen.

**Vorsitzender:** Der Antrag müsse als zur zweiten Lesung geschehen betrachtet werden, da es sich nicht um Abänderung eines Gesetzes, sondern nur eines Gesetzentwurfs handle.

2. Gegenstand der Tagesordnung.

Der Ausschuß hatte folgenden Antrag gestellt:

„der Landtag wolle den Zusatz zum Art. 1 §. 2 des Gesetzentwurfes: „jedoch werden die etwaigen Mehr-

kosten von der Eisenbahnverwaltung vergütet. Die Ermittlung der Mehrkosten erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 §. 4“, streichen.“

Berichterstatter Abg. **Selmann II.**: Der Ausschuß habe nach näherer Erwägung des betreffenden Zusatzes die übereinstimmende Ueberzeugung gewonnen, daß von demselben abzusehen sei. Die wohlmeinende Absicht bei Beantragung desselben sei freilich nicht zu verkennen, denn es erscheine auf den ersten Blick billig, daß eine Entschädigung dafür gegeben werde, wenn durch die Eisenbahn und deren Betrieb Einzelnen besondere Ausgaben verursacht würden. Aber nach dem Schreiben der Staatsregierung habe der Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß eine solche Bestimmung allgemein nicht durchführbar sei. Er mache darauf aufmerksam, daß das Zusammenleben im Staate uns zu manchen Ausgaben nöthige, für welche keine Entschädigung gegeben werde. Tagtäglich lege das Gesetz uns Beschränkungen auf, welche Kosten verursachten, ohne zu einem Entschädigungs-Anspruch zu berechtigen. Man möge nur an die vielen feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Maßregeln denken. Namentlich aber komme in Betracht, daß die Vorschrift unausführbar sei, weil es für die Ermittlung der Entschädigung an jeder festen Grundlage fehle. Man könne nämlich nicht ermitteln, wie der Betreffende ohne die gesetzliche Beschränkung gebaut haben würde. Man würde da nur einseitige und unbewiesene Behauptungen des die Entschädigung Fordernden haben, und diese könnten für die Ermittlung nicht maßgebend sein. Aus diesem Grunde lasse sich allgemein nicht der Grundsatz aufstellen, daß für derartige Fälle Entschädigungen zu geben seien. Es sei eben auch keine Ursache da, hier eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 1 zu machen. Mit demselben Rechte, wie im Fall des §. 2, würde auch in den Fällen des §. 1, wenn Jemand ein ganz neues Haus baue, Entschädigung verlangt werden können. Es sei klar, man müsse entweder ein neues Princip aufstellen, oder das bisherige behalten. Die Unzulässigkeit der Ausnahmebestimmung für den §. 2 werde man einsehen, wenn man den Fall nehme, wo Jemand sich ein neues Haus den Vorschriften des §. 1 entsprechend baue, und einen andern, wo Jemand sein Haus bis auf einen kleinen Theil niederreiße und es dann in luxuriöser Weise wieder aufbaue. Im erstern Falle könne keine Entschädigung gegeben werden, im zweiten aber würde entschädigt werden müssen. Es sei hier freilich der Sache nach ein neues Haus gebaut, aber doch müsse der Mann entschädigt werden, weil kein völliger Neubau vorhanden sei.

Die Bestimmung sei daher ebenso unausführbar, als mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehend, und deshalb empfehle er den Ausschußantrag auf Streichung derselben zur Annahme.

Abg. **Müller**: Er sehe die Schwierigkeit, jene Bestimmung durchzuführen, ein und werde deshalb für den Ausschußantrag stimmen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender**: Wenn die Versammlung damit einverstanden sei, so werde der Gegenstand auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gestellt.

Es erhob sich kein Widerspruch.

4. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Nach Rücksprache mit dem Regierungs-Commissair habe sich der Ausschuß dahin geeinigt, daß in Antrag 5 die Worte „von auswärts heranzuziehende“ gestrichen würden, und dann Antrag 6 wegfalle.

Antrag Nr. 1:

Annahme des Art. 1.

Abg. **Mihhorn**: Er wolle sich erlauben auf den ganzen Entwurf einzugehen.

In pecuniärer Beziehung könnte der Gesetzentwurf uns nachtheilig vorkommen, da jetzt, wo die Organisation vereinfacht werden solle, dadurch noch eine neue Behörde geschaffen werde. Aber es solle bloß ein Beamter neu angestellt werden, die andern seien bereits da.

Wenn man auf den Preussischen Antrag hätte eingehen und unser Steuerwesen in der Weise, wie das Anhaltische durch den Steuerdirector zu Magdeburg, durch den Steuerdirector in Hannover verwalten lassen können, so wäre das allerdings einfacher gewesen, aber man dürfe nach dem Vorgehen Preussens die Staatsregierung nicht im Stiche lassen. Die Staatsregierung habe Recht, und wenn Preußen seine Verträge nicht halte, so dürfe man sich ihm nicht weiter überlassen.

Er habe die Ueberzeugung, daß es noch schlimmer kommen werde, und durchaus kein Zutrauen zu der Preussischen Regierung. Er empfehle daher die Ausschußanträge, denn, wenn man sich auch in pecuniärer Hinsicht ungünstiger dabei stehe, so müsse man doch das Ministerium in Schutz nehmen. Wenn Verträge auf 10 Jahre geschlossen seien, so habe Preußen kein Recht, jetzt ohne Weiteres zurückzutreten.

Abg. **Muffel**: Man werde allgemein die Entrüstung theilen, welcher der Ausschuß über den Vertragsbruch Preussens in seinem Berichte Ausdruck verliehen habe. Preußen habe nicht allein den mit Hannover über das Zollcollegium abgeschlossenen Vertrag verlegt, sondern auch Oldenburg gekränkt durch die Form, in welcher es mit ihm verhandelt habe. Die so oft gepriesene Vertragstreue Preussens gehe, wie sich gezeigt habe, nicht weiter, als seine Interessen, denn wenn dieser Schlagbäume, möge es auf Heerstraßen, oder in Verträgen sein, entgegenständen, so würden dieselben durch die Pioniere Preussens niedergeschlagen.

Es würde Preußen aber bald ganz in Deutschland aufgehen, und dann werde deutsche Ehrlichkeit an die Stelle von Interpretationskünsten treten. Die Staatsregierung habe ihr Recht klar nachgewiesen, und müsse man deren Verfahren in dieser Sache durchaus billigen, weshalb er die Versammlung

ersuche, dasselbe durch Annahme der Vorlage anzuerkennen und die Staatsregierung zu unterstützen.

Antrag Nr. 1 wurde angenommen.

Desgleichen Antrag Nr. 2:

Annahme des Art. 2.

Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß das mit 1700 Rthlr. bewilligte Gehalt des Oldenburgischen Mitgliedes des Oberzollcollegiums vom 1. April 1867 an für ein Mitglied der Cammer in Oldenburg verwendet werde.

Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß das für einen Stationscontroller bewilligte Gehalt soweit nöthig für einen Hilfsarbeiter beim Zolldepartement der Cammer verwendet werde.

Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle zur Anstellung des Revisions- und Registratur-Personals beim Zolldepartement mit einem Gehaltsmaximum von 800 Rthlr. für jeden Beamten die Summe von 1500 Rthlr. für 1867 und 2000 Rthlr. für 1868/69 jährlich aus den Erträgen der Zölle und indirecten Steuern unter der Bedingung bewilligen, daß nur der eine Beamte definitiv angestellt, die übrigen Beträge aber nur zu Vergütungen für interimistisch anzunehmende Hilfsarbeiter verwendet werden.

Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß zur Bestreitung der Kosten der Kanzlei und Botendienste, sowie zu den Geschäftskosten des Zolldepartements die Summe von 3000 Rthlr. jährlich für 1867/69 aus den Zolleinnahmen entnommen werden.

5. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Vor einigen Tagen sei eine Petition des Aufseherpersonals der Strafanstalt zu Wechta eingelaufen, worin diese ihre traurige Lage schilderten und weitläufig ausführten, theils, daß ihr Gehalt zu gering sei, theils, daß sie nicht Staatsdiener seien und keinen Anspruch auf Pension hätten. Auf die Frage, ob sie Staatsdiener seien, habe der Ausschuß, da die Petition erst in den letzten Tagen angekommen sei, nicht mehr eintreten können, in Betreff der Gehaltsfrage aber die Beschwerde für begründet befunden. Soweit der Voranschlag in Betracht komme, sei dieselbe auch schon berücksichtigt. Der Ausschuß habe sich zu folgendem Antrage geeinigt:

„der Landtag wolle die Petition, soweit dieselbe die Aufbesserung der Gehalte befaßt, der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.“

Abg. **Ahlhorn**: Im Ganzen liege hier derselbe Fall vor, wie bei den Eisenbahnbeamten. Dort habe der Minister den Leuten die Rechte der Staatsdiener geben und sie pensioniren

wollen. Der Antrag des Abg. **Seltmann II.** habe das schon als selbstverständlich hingestellt. Hier sei es ebenso, die Aufseher könnten pensionirt werden, sie ständen gleich mit den Schaffnern. Der Landtag werde immer mit Freuden die Pension bewilligen.

Minister **von Berg**: Er glaube, daß nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes die Sache in Betreff der Anstellung der Aufseher an der Strafanstalt anders liege, als bei den Eisenbahnbeamten. Nach diesen Bestimmungen seien jene keine Staatsdiener, sondern die Staatsregierung habe nur das Recht, sie eintretenden Falls zu unterstützen, ohne daß sie das Recht hätten, Unterstützung zu fordern. In Beziehung auf die Eisenbahnbeamten liege die Sache anders, da die Staatsregierung nach der Ansicht des Landtags stets das Recht habe, einige der im Art. 8 des Organisationsgesetzes genannten Personen, welche nicht unwiderruflich angestellt werden sollten, für Staatsdiener zu erklären. Sie müßten ausdrücklich für Staatsdiener erklärt werden, um alle Rechte derselben zu erhalten. In Bezug auf die Aufseher der Strafanstalten habe sie nicht dieses Recht, sondern nur das Recht der Unterstützung.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

6. Gegenstand der Tagesordnung.

Von einem Theile des Ausschusses war gestellt:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Zinsen der Staatsgutscapitalienkasse und der Erlöse *ic.* 10,800 Rthlr. für 1867, 3261 Rthlr. für 1868 und 2683 Rthlr. für 1869 in den Voranschlag der Einnahmen aufgenommen werden.

Von einem andern Theile Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Zinsen der Staatsgutscapitalienkasse *ic.* 10,800 Rthlr. für 1867, 11,250 Rthlr. für 1868 und 10,650 Rthlr. für 1869 in den Voranschlag der Einnahmen aufgenommen werden.

Reg.-Commissair **Huhstrat**: Die Staatsregierung habe bis jetzt über den Antrag des Landtags, betr. die Aufhebung der Staatsgutscapitalienkasse, keinen Beschluß gefaßt. Es sei unter diesen Umständen richtig, von dem Fortbestande derselben auszugehen und Antrag Nr. 2 anzunehmen.

Abg. **Straderjan II.**: Auch er empfehle den Antrag Nr. 2 zur Annahme, denn, wenn man auch hoffe und wünsche, daß die Staatsgutscapitalienkasse eingezogen werde, so sei es doch zweckmäßig, sie vorläufig beizubehalten, bis der Eisenbahnbau vollendet und das Conto über die Baukosten abgeschlossen sein werde.

Abg. **Ahlhorn**: Der Antrag 1 sei freilich verfrüht, aber nach dem, was der Landtag mit großer Majorität beschlossen habe, richtig.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Er halte den Antrag 1 für nicht richtig. Auch er habe für die Aufhebung der Staats-

gutscapitaliencaſſe geſtimmt, aber ſo lange nicht conſtatirt ſei, daß Landtag und Staatsregierung einverſtanden ſein, müßten eventuell die Zinſen in den Voranſchlag aufgenommen werden.

Antrag 1 wurde angenommen, Antrag 2 abgelehnt.

7. Gegenſtand der Tagesordnung.

**Vorſitzender:** Wie der Verſammlung aus dem Ausſchußbericht bekannt ſein werde, ſei der Antrag von den Antragſtellern zurückgezogen, und ſei damit die Sache erledigt.

8. Gegenſtand der Tagesordnung.

Der Ausſchußantrag lautete:

„der Landtag beſchließe über die Petition der Dorſſchaft Niendorf zur Tagesordnung überzugehen.“

**Abg. Deeken:** Man werde aus dem Ausſchußbericht erſehen, daß die Dorſſchaft Niendorf ſich hiñſichtlich der Wegelaſt in einer fatalen Lage befinde. Der Ausſchuß gebe ihr materiell Recht und halte eine Aenderung der Wegeordnung für geboten. Er habe nur deshalb keinen Antrag darauf geſtellt, da die Staatsregierung bereits die Initiative ergriffen habe.

Die Niendorfer hätten ſich ſchon in dieſer Angelegenheit an einen frühern Landtag gewandt, nachdem ſie vorher von der Staatsregierung den Beſcheid erhalten hätten, daß die Staatsländereien nach Art. 40 §. 4 der Wegeordnung nicht zur Unterhaltung der Wege verpflichtet ſein.

Der Landtag habe die Frage geprüft, und die Staatsländereien allerdings für wegepflichtig erklärt. Die Staatsregierung aber habe erklärt, bei ihrer Anſicht beharren zu müſſen.

An einen ſpättern Landtag ſei noch einmal in dieſer Sache petitionirt. Der Landtag ſei aber nicht darauf eingegangen, weil die Dorſſchaft nicht nachgewieſen habe, daß ſie den vorgeschriebenen Inſtanzenzug durchgemacht habe.

Jetzt ſei dies nachgewieſen. Es handle ſich darum, ob die Staatsregierung darin Recht habe, daß auf den betreffenden Ländereien Spannwerk nicht gehalten werden könne.

Der Ausſchuß bedauere, daß ihm zur Beurtheilung dieſer Frage nicht genügendes Material vorliege. Wenn dies aber auch der Fall geweſen, ſo würde eine den Niendorfern günſtige Entſcheidung des Landtags vielleicht wiederum von keiner großen Bedeutung ſein, da die Staatsregierung auch aus §. 1 des Art. 40 der Wegeordnung die Pflichtigkeit der Staatsländereien verneine, und eine nochmalige Prüfung vielleicht ebenſowenig eine Aenderung erziele, wie in dem früheren Falle. Deshalb könne den Niendorfern nicht geholfen werden, es ſei denn durch eine Aenderung des Geſetzes. Die Staatsregierung habe dem Provinzialrath eine Vorlage gemacht, nach welcher eine allgemeine Heranziehung zu den Wegelaſten ſtattfinden, dabei aber die Bonität maßgebend ſein ſolle.

Der Provinzialrath habe ſich mit 9 gegen 2 Stimmen dagegen ausgeſprochen.

Da nun die Staatsregierung weder dem letzten Provinzialrath eine erneuerte Vorlage über den Gegenſtand gemacht habe, noch auch auf dem jetzigen Landtage ſich darüber geäußert habe,

ſo glaube er, daß man weiter gehen müſſe, als der Ausſchuß wolle, und ſtelle er deshalb folgenden Antrag:

die Petition der Dorſſchaft Niendorf der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Erſuchen zu übergeben, durch Aenderung des Art. 40 der Wegeordnung eine gerechtere Vertheilung der Wegelaſt zu ermöglichen.

Im Allgemeinen ſei er der Anſicht, daß man die Sache nicht dürfe einſchlafen laſſen, und wenn Staatsregierung und Provinzialrath ſich über das Princip nicht ſollten einigen können, ſo ſei doch auf andere Weiſe Abhülfe möglich. Man könne z. B. die Beſtimmung im §. 2 des Art. 40 dem §. 1 einfügen und die Vorausſetzung, daß der Beſitzer im Stande ſein müſſe, auf dem Grundſtücke Spannwerk halten zu können, als zu unbeſtimmt ſtreichen.

**Reg.-Commiſſair Bucholtz:** Er habe nicht gedacht, daß vorliegende Sache zur Debatte Anlaß geben würde. Er müſſe zunächſt darauf aufmerkſam machen, daß man nicht glauben möge, es handle ſich hier um eine den Niendorfern widerſähere Unbilligkeit oder gar Ungerechtigkeit. Im Gegentheil, wenn dem Verlangen der Niendorfer entſprochen wäre, ſo würde das ſehr unbillig geweſen ſein. Er wolle mit einigen Worten auf die Sachlage zurückkommen, da manche der Herrn Abgeordneten die früheren Verhandlungen nicht kennen möchten.

Vor mehreren Jahren hätten die Niendorfer den Antrag geſtellt, man möge das dort belegene große Staatsgut an der Oſtſee nachbargleich zur Wegelaſt heranziehen. Dies habe nach der Wegeordnung nicht geſchehen können und würde zur Folge gehabt haben, daß unwirthbares Staatsgut einen ſehr großen Theil der bauerſchaftlichen Wegelaſt tragen müßte, oder mit andern Worten, daß die übrigen Steuerpflichtigen des Fürſtenthums einen ſolchen Theil der Niendorfer Wegelaſt hätten übernehmen müſſen. Glücklicherweise ſei das Verlangen nach den Geſetzen nicht begründet geweſen. Es habe ſich dabei um die Auslegung einer Geſetzesſtelle, welche nach der Ueberzeugung der Staatsregierung entgegenſtehe, gehandelt. Sie hätten ſich dann an den Landtag gewandt und um Anerkennung einer anderen ihnen vortheilhafteren Auslegung gebeten. Ausſchuß und Landtag hätten ihnen Recht gegeben. Dies habe der Staatsregierung Anlaß gegeben, ihre Auffaſſung noch einmal zu prüfen. Sie ſei dabei geblieben, nachdem ſie ein dieſelbe beſtätigendes juridiſches Gutachten eingezogen habe.

Im Jahre 1864 ſei die Sache wieder zur Sprache gekommen. Die Bauerschaft habe vorgebracht, ſie ſei bisher zurückgewieſen, weil die Fläche des Staatsguts nicht ſpannfähig ſei, während ſie dieſes allerdings ſei, da ſie herausgeſtellt habe, daß ſie den genügenden Ertrag leiſte.

Sie ſei wieder zurückgewieſen, weil alle dieſerhalb vorgebrachten thatſächlichen Verhältniſſe von früher genügend erörtert und erwogen ſein.

Nun habe die Sache drei Jahre lang geruht, bis ſie jetzt wieder zu einem nochmaligen Verſuche an den Landtag gebracht ſei.

Die Petenten ſagten, daß die große Fläche zu einem nicht

unerheblichen Katastralreinertrage abgeschätzt sei, aber da seien die Steuereinheiten zusammengerechnet, obgleich die Grundstücke nicht zusammenhängend seien, und wenn sie auch den Ertrag lieferten, so sei doch keine Frage, daß sie im Sinne des Gesetzes nicht spannfähig seien.

Der Ostseestrand sei eine große Fläche von über 60 Tonnent Land des dürrsten, steilsten, keiner Kultur fähigen Sandbodens. Es wachse nicht Gras darauf, sondern nur Sandhafer, was darauf ruhende Servituten zu Schafweiden veranlaßt habe. Das sei der Ostseestrand, welcher nach dem gestellten Verlangen gleichmäßig mit dem besten Boden zu den Wege-lasten herangezogen werden solle, wie dies im Ausschufsbericht anscheinend als Forderung der Billigkeit dargestellt werde.

Dann kommen die Werder, welche zu  $\frac{1}{3}$  schlechtes sum-pfiges Wiesenland enthalten, das nicht einmal zur Weide benutzt werden könne, weil es das Vieh nicht trage. Das Gras müsse deshalb geschnitten werden.

Zu einem andern Theile trage es sogenannten Dünge-l oder Reith, welches theilweise zu Lande nicht einmal zu errei-chen sei, sondern mit Rähnen geholt werden müsse.

Das letzte Drittel bilde ein schlechter Holzbestand. Dieser Holzbestand sei mit abgeschätzt, darnach ergäben sich eine Anzahl von Steuereinheiten, so daß der Werder eine größere Steuer-einheit bilde, als eine kleine Landstelle. Daß die Fläche nach dem Katastralreinertrage zu der Wegelast herbeigezogen würde, dagegen habe die Staatsregierung nichts zu erinnern, wenn es gesetzlich zulässig wäre. Aber dann müsse erst das Gesetz geändert werden. Dies sei auch die Ansicht der Staatsregie-rung, welche wolle, daß Alles nachbargleich nach dem Katastral-reinertrage zur Wegelast herangezogen würde und in diesem Sinne dem Provinzialrath bereits eine Vorlage gemacht habe. Die Sache stehe noch zur Erwägung. Da man aber nicht sagen könne, daß von Seiten der Staatsregierung gegen die Niendorfer eine unbillige Behandlung ausgeübt sei, so em-pfehle er dem Ausschufsantrage gemäß Uebergang zur Tages-ordnung.

Abg. **Ahlhorn**: Es freue ihn, daß der Reg.-Commissair am Schlusse gesagt habe, die Staatsregierung sei der Ansicht, daß das Gesetz geändert werden müsse; die Gründe aber, warum dies noch nicht geschehen sei, habe er nicht gesagt. Man wisse freilich, daß der Provinzialrath den Entwurf abgelehnt habe, aber das sei kein Grund, die Sache nicht an den Landtag zu bringen, wenn die Staatsregierung überzeugt sei, daß das Gesetz geändert werden müsse.

Der Ausschufs sei der Ansicht Deekens. Er sage, die Niendorfer hätten materiell Recht, und eine Aenderung des Gesetzes sei geboten. Zur Begründung seines Antrags gehe er davon aus, daß die Staatsregierung die Initiative bereits ergriffen habe. Der Antrag Deekens bezwecke jedoch, was der Ausschufs in seinen Motiven gesagt habe.

Auf die Ausführungen des Reg.-Commissairs über die Ertragsfähigkeit der betreffenden Staatsländereien müsse er er-

widern, daß nach seinen Erkundigungen aus dem Ostsee-strande Sand verkauft werde. Trotzdem sei derselbe von den Wegela-sten frei. Auf dem Werder stehe nach der Aussage des Reg.-Commissairs Reith. Hier im Lande hätten wir auch Reith-flächen, welche nur bei Frost gemäht werden könnten und sonst stehen blieben. Diese geben einen sehr hohen Reinertrag.

Ihm scheine der Antrag Deekens richtig zu sein. Darin, daß Art. 60 geändert werden müsse, stimmten überdies Reg.-Commissair und Ausschufs überein. Er ersuche deshalb die Versammlung, den Antrag des Abg. Deeken anzunehmen.

Abg. **Brader**: Als die Petition im Ausschufs zur Be-rathung gekommen sei, seien sämtliche Mitglieder der Ansicht gewesen, daß in dem gegenwärtigen Zustande eine Härte liege. Man habe sich aber über die näheren Verhältnisse in Unkennt-niß befunden und beabsichtigt, bei der Debatte die Abgeordne-ten aus dem Fürstenthume um Aufklärung zu bitten. Jetzt habe der Abg. Deeken seine Ansicht ausgesprochen, und er stimme ihm bei. Wenn der Reg.-Commissair sage, der Boden bringe Nichts ein, so möge das richtig sein, derselbe bringe aber jedenfalls so viel ein, als anderer Boden, der jetzt nach vielen Kosten cultivirt sei, unter denselben Verhältnissen ein-bringen würde.

Abg. **Rüdebusch**: Er schließe sich den Ausführungen des Vorredners an und werde für den Antrag des Abg. Dee-ken stimmen.

Reg.-Commissair **Buchholz**: Er habe an sich nichts ge-gen den Antrag, wohl aber darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe nach dem oben hervorgehobenen Standpunkte der Staatsregierung höchst überflüssig sei. Die bezweckte Vorlage sei ja bereits von der Staatsregierung dem Provinzialrath gemacht und er hoffe, daß die Aenderung des Gesetzes demächst zu Stande komme. Man habe es hier aber mit der Petition zu thun, und seine Auseinandersetzungen gingen dahin, daß man nicht der Peti-tion selbst das Wort reden solle. Die Sache sei nach den früheren Petitionen längst und genügend von der Staatsre-gierung berücksichtigt.

Zu den Ausführungen des Abg. Ahlhorn über den Ost-seestrand müsse er bemerken, daß man sich einfach die Insel Wangerooge vorstellen möge, um ein Bild davon zu haben.

Abg. **Brader**: Er wolle auf die Erklärung des Reg.-Commissairs Folgendes erwidern: Der Landtag habe freilich die Erfahrung gemacht, daß es ziemlich dieselbe Wirkung habe, ob man eine Petition empfehle oder nicht, aber aus dem Vor-trage des Abg. Deeken gehe doch klar hervor, daß Ungerech-tigkeit durch die Wegeordnung hervorgerufen werde. Der Reg.-Commissair habe nun freilich in seiner Begründung Recht, aber warum man durchaus nicht den Petenten gegenüber sa-gen solle, wie die Sache liege?

Die Unbilligkeit sei vorhanden, und es sei klar, daß sie abgeschafft werden müsse.

Abg. **Hardt**: Er wolle nur noch eine Bemerkung über die Ertragsfähigkeit der Ländereien machen. Er kenne die Ge-

gend aus eigener Anschauung. Von dem Strande werde Sand und Grant fuderweise verkauft. Die Einnahme habe jedoch der Förster, und sie fließe nicht in die Staatskasse. Der Reithgewinn sei sehr gut. Die übrige Fläche bestehe aus Viehweide, welche allerdings vernachlässigt sei. Ein Privatmann würde jedoch Ertrag davon erzielen. Sie liege unbenutzt, wenn sie aber benutzt werde, so werde ihre Ertragsfähigkeit gut sein.

Der Antrag des Abg. Deeken wurde angenommen.

#### 9. Gegenstand der Tagesordnung.

Abg. **Gijfel** für den abwesenden Berichterstatter **Strackerjan III.**: Verschiedene Musiker im Herzogthume Oldenburg wünschten, daß die sie treffenden Abgaben ermäßigt würden. Sie stellten vor, daß sie bei Ausübung ihres Gewerbes außer einer Abgabe von 5 gr. noch an einzelnen Orten Contributionen zahlen müßten, z. B. auf dem Rodenkircher Markt 5 gr., ferner in Deedesdorf, Bardenfleth und auf dem Elsflether Markt. Weiter beklagten sie sich, daß ihr Gewerbe kein freies sei, da sie stets die Erlaubniß des Amtes nachsuchen müßten.

Der Ausschuß sei zweifelhaft gewesen, ob die Sache nicht ad acta zu legen sei. Man habe Erkundigungen über den Stand der Sache eingezogen, aber keine Gewißheit erlangt. Die Ansicht des Ausschusses sei, daß die Abgabe von 5 gr. höchst wahrscheinlich von den Wirthen erhoben und dann von diesen wieder auf die Musiker übertragen werde. Da nun das Gesuch nicht weiter präcisirt sei, so stelle der Ausschuß folgenden Antrag:

„der Landtag beschließe, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Antrag wurde angenommen.

#### 10. Gegenstand der Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Das unter den Eingängen angeführte Schreiben der Staatsregierung, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg wegen Aufhebung der Gebühren wegen Begleitscheine und Bleie sei vom Ausschusse für Handel und Verkehr berathen, und wenn die Versammlung zustimme, könne die Sache jetzt erledigt werden.

Es erhob sich kein Widerspruch.

Berichterstatter Abg. **Schrimper**, nachdem er die Vorlage verlesen hatte: Der Ausschuß empfehle die Annahme des Gesetzentwurfs, weil derselbe eine Verkehrserleichterung schaffe, und stelle folgende Anträge:

der Landtag wolle beschließen:

- 1) der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie ist zu genehmigen;
- 2) die Staatsregierung ist zu ermächtigen, sich mit der Aufhebung der Blei- und Zettelgebühren beim Hauptzollamt Bremen einverstanden zu erklären.

Die Anträge wurden angenommen.

Darauf wurde die öffentliche Sitzung um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

**Der Berichterstatter:**

**Pancraß.**